



# **Feuerwehr- Entschädigungssatzung (FwES)**

**Freiwillige Feuerwehr Laupheim**

## **Stadt Laupheim Landkreis Biberach**

### **Entschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Laupheim (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 24.10.2022 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Laupheim erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.

(2) Die Berechnung der Zeit ist der Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich angeordneter Ruhezeiten zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Werden Körper, Kleidung oder Ausrüstung des Feuerwehrangehörigen beim Einsatz außergewöhnlich verschmutzt, können für die Reinigung bis zu zwei Stunden der nach Abs. 2 berechneten Zeit hinzugerechnet werden.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs.4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG, kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als vier Stunden erhalten Feuerwehrangehörige eine Erfrischung (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

#### **§ 2**

##### **Entschädigung für Übungsdienste**

(1) Für die Teilnahme an Übungen und Schulungen der Einsatzabteilungen, entsprechend Übungsplan, wird eine Entschädigung von 2,50 Euro je Stunde gewährt. Die Übungspläne werden vom Kommandanten genehmigt.

#### **§ 3**

##### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG, kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Stadt Laupheim mit einer Dauer bis zu zwei Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz für maximal acht Stunden täglich erstattet.

Erfolgt die Anreise mit privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln werden die notwendigen Auslagen auf Antrag ersetzt, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(3) Für ganztägige Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bis zu zwei Werktagen (Mo. – Fr. in der Zeit zwischen 06:00 – 22:00 Uhr) innerhalb der Stadt Laupheim erhalten die Feuerwehrangehörigen auf Antrag als Aufwandsentschädigung einen einheitlichen Durchschnittssatz für maximal acht Stunden täglich.

(4) Weist der Feuerwehrangehörige den Samstag oder Sonntag als Regelarbeitszeit nach, so gilt dieser Tag ebenfalls als Werktag im Sinne von Abs. 2+3. Soweit keine Regelarbeitszeit nachgewiesen wird, erhält der Feuerwehrangehörige für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an arbeitsfreien Tagen, an Samstagen und Sonntagen, lediglich einen Verpflegungszuschuss.

(5) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten behalten zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn entsprechend § 16 Abs. 5 Feuerwehrgesetz. Auf Antrag erhalten sie Auslagenersatz auf Nachweis.

(6) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(7) Bei der Abrechnung des Verdienstaufalles für Selbstständige bei Ausbildungsveranstaltungen in tatsächlicher Höhe werden maximal 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich anerkannt. Der Stundensatz ist in seiner Höhe begrenzt.

#### **§ 4**

##### **Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

(1) Brandsicherheitswachdienste sind lokale, örtlich begrenzte, ordnungsrechtlich angeordnete Feuersicherheitsdienste im gesamten Stadtgebiet.

Brandsicherheitswachdienst ist erforderlich, wenn aufgrund der Art der Veranstaltung, der Zahl der teilnehmenden Personen und der Art der Darbietungen bei einem Brandfall eine erhebliche Anzahl von Personen akut gefährdet werden könnte (FwG § 2 Abs. 2 Ziffer 2).

(2) Für Brandsicherheitswachdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufall bezahlt.

(3) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer der Veranstaltung zugrunde zu legen. Hinzugerechnet wird die Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

#### **§ 5**

##### **Entschädigung für Brandschutzaufklärung /-erziehung**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

## § 6

### Zusätzliche Entschädigung für Aus- und Fortbildung

(1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für **Übungsleiter**.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für **funktionsbedingten Mehraufwand**.

(3) Wird eine der in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten nicht während des gesamten Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.

(4) Wird eine der in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten von mehreren Personen ausgeübt, so teilt sich der Betrag durch die Anzahl der Personen. Wird die Tätigkeit nicht während des gesamten Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.

(5) Sonstige ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilder) der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz, jedoch maximal acht Stunden täglich. Für die Vor- und Nachbereitung eines theoretischen Unterrichts wird eine Stundenpauschale gewährt.

## § 7

### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Aufwendung der §§ 1 bis 4, § 5 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall ein einheitlicher Durchschnittssatz je Stunde gewährt.

## § 8

### Entschädigung für selbständig tätige Personen

(1) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Zur Ermittlung des tatsächlichen Verdienstaussfalls bei selbständig tätigen Personen ist der Nachweis zu erbringen. Zum Beispiel durch Bestätigung des Steuerberaters.

## § 9

### Entschädigung aus öffentlichen Kassen

(1) Die Entschädigungen und zusätzlichen Entschädigungen gemäß dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

## § 10

### Entschädigung für Bereitschaftsdienst

(1) Bereitschaftsdienst ist ein angeordneter Wachdienst zur Sicherstellung des Grundschutzes im gesamten Stadtgebiet.

(2) Bereitschaftsdiensthabenden wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung, für Auslagen und Verdienstausschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz je Stunde bezahlt. Findet während des Bereitschaftsdienstes ein Einsatz statt, so wird keine Entschädigung nach § 1 Abs.1 ausbezahlt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende in der Feuerwache bzw. dem festgelegten Standort zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

## § 11

### Entschädigung bei öffentlich wirksamen Veranstaltungen

Bei öffentlich wirksamen Veranstaltungen, die durch den Feuerwehrkommandanten als solche genehmigt wurden, wird auf Antrag pro Veranstaltung ein einheitlicher Durchschnittssatz je Stunde, jedoch maximal acht Stunden bezahlt.

## § 12

### Zusätzliche Entschädigung für sonstige Leistungen

Personen mit besonderen Fähigkeiten, die Leistungen über das übliche Maß des zu leistenden Feuerwehrdienstes erbringen, wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz je Stunde bezahlt. Die Leistungen müssen durch den Feuerwehrkommandanten angeordnet sein.

## §13

### Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und der §§ 3 bis 5 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 1, § 2 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## § 14

### Entschädigungsverzeichnis

Das Entschädigungsverzeichnis erhält die in der Anlage dargestellte neue Fassung.

## § 15

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 03.06.2011 außer Kraft.

## Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Laupheim geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gez.  
Ingo Bergmann

Oberbürgermeister

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung am	In Kraft ab
(S) 23.11.2020	27.11.2020	27.11.2020
(Ä) 24.10.2022	01.01.2023	01.01.2023

**Anlage 1 Entschädungsverzeichnis nach § 14 der Entschädigungssatzung (FWES)  
für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Laupheim**

<b>1.</b>	<b>Einsatzentschädigung</b>		
1.1	Entschädigung für Einsätze nach § 1 Abs. 1	je Stunde	14,00 €
1.2	Erfrischungszuschuss soweit dieser nicht in Naturalien gewährt wurde (§ 1 Abs. 5)	je Einsatz	14,00 €
<b>2.</b>	<b>Brandsicherheitswachdienstentschädigung</b>		
	(für Dienst in Kulturhaus, Mehrzweckhallen, Versammlungsstätten oder bei besonderen Anlässen)		
	Entschädigung nach § 4 Abs. 2	je Stunde	14,00 €
<b>3.</b>	<b>Bereitschaftsdienstentschädigung in der Feuerwache und in den Feuerwehren</b>		
	Entschädigung nach § 10 Abs. 2	je Stunde	14,00 €
	(Die Einsatzentschädigung nach Ziffer 1 entfällt während des Bereitschaftsdienstes)		
<b>4.</b>	<b>Brandschutzerziehung/-aufklärung</b>		
	Entschädigung nach § 5 Abs. 1	je Stunde	14,00 €
<b>5.</b>	<b>Entschädigung bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen</b>		
	Entschädigung nach § 11 (maximal 8 Stunden)	je Stunde	14,00 €
<b>6.</b>	<b>Aus- und Fortbildungsentschädigung</b>		
6.1	Als Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 3 Abs. 1, wird der tatsächliche Verdienstaufschlag ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG)		
6.2	Entschädigung nach § 3 Abs. 2 (maximal 8 Stunden)	je Stunde	14,00 €
	Reisekosten auf Nachweis (km-Geld Entschädigung entsprechend Landesreisekostengesetz)		
	Entschädigung nach § 3 Abs. 3 (maximal 8 Stunden)	je Stunde	14,00 €
6.3	Entschädigung nach § 3 Abs. 4 einmaliger Verpflegungszuschuss	je Tag	15,00 €
	Fällt die Aus- und Fortbildung auf einen arbeitsfreien Tag, so gelten Ziffer 6.2 und 6.3	je Stunde	14,00 €
6.4	Entschädigung nach § 3 Abs. 5 Auslagenersatz (öffentlicher Dienst)	je Tag	15,00 €
6.5	Entschädigung nach § 3 Abs. 7 maximal 8 Std./Tag bzw. 40 Std./Woche	je Stunde	max. 50,00 €

	<b>Zusätzliche Entschädigung</b>	<b>Aufwand für Übungsleiter</b> § 6 Abs. 1 pro Monat	<b>Funktionsbe- d. Aufwand</b> § 6 Abs. 2 pro Monat	<b>Gesamt</b> <b>§ 6 Abs. 1+2</b> Gesamt pro Monat
<b>7.</b>				
	Stv. Feuerwehrkommandant	100,00 €	80,00 €	180,00 €
	Abteilungskommandant	100,00 €	30,00 €	130,00 €
	Stv. Abteilungskommandant	70,00 €	30,00 €	100,00 €
	Zugführer (bestellt)	20,00 €	5,00 €	25,00 €
	Gruppenführer (bestellt)	10,00 €	5,00 €	15,00 €
	Kinder- und Jugendgruppenleiter	30,00 €	10,00 €	40,00 €
	Kinder- und Jugendleiter	10,00 €	10,00 €	20,00 €
	Leiter Jugendfeuerwehr und Stellvertreter	70,00 €	30,00 €	100,00 €
	Kassenverwalter Gesamtfeuerwehr und Abteilung		10,00 €	10,00 €
	Schriftführer Gesamtfeuerwehr und Abteilung		10,00 €	10,00 €
	Abteilungsgerätewarte		85,00 €	85,00 €
	Stabführer SZ	100,00 €		100,00 €
	Zugführer SZ	50,00 €		50,00 €
	Entschädigung nach § 6 Abs. 5 für <b>Ausbilder</b>	je Stunde	14,00 €	
<b>8.</b>	<b>Zusätzliche Entschädigung für sonstige Leistungen</b>			
	Entschädigung nach § 12 für <b>Personen mit besonderen Fähigkeiten und Leistungen</b>	je Stunde	14,00 €	
<b>9.</b>	<b>Entschädigung für haushaltsführende Personen</b>			
	Entschädigung nach § 7 entsprechend §§ 1, 4, 5, 10, § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung			